

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zum Redispatch 2.0

Version: 1.1

In Zusammenarbeit mit:



Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 „Umsetzungsfragenkatalog Redispatch 2.0“	3
2 Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-059.....	4
2.1 Anlage 1 „Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit“	4
2.2 Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“	11
3 Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-061.....	14
4 Änderungshistorie.....	15

1. Einleitung

Am 6. November 2020 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die [Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen](#) veröffentlicht. Die BNetzA-Festlegung betrifft den bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung gemäß § 13a Abs. 1a EnWG, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG. Das Festlegungsverfahren betrifft darüber hinaus die Kommunikation im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen sowie bestimmte Aspekte des finanziellen Ausgleichs von Maßnahmen nach § 13a Abs. 2 EnWG (i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG).

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, S. 706) wurde auch ein verpflichtender energetischer und bilanzieller Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG durch den Netzbetreiber eingeführt. Die Regelungen treten zum 01.10.2021 in Kraft (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Netzausbaus). Der verpflichtende energetische und bilanzielle Ausgleich ist Teil der Überführung des bisherigen Einspeisemanagements in das Redispatch-System (sog. Redispatch 2.0).

Zusätzlich dazu hat die BNetzA im März 2021 die [Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen](#) und die [Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen](#) veröffentlicht. Diese betreffen ebenfalls die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung (EnWG), jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkataloge. Anwendungshilfen zum Redispatch 2.0 veröffentlicht der BDEW regelmäßig auf der [Webseite](#).

Die Anwendungshilfe „**Umsetzungsfragenkatalog zum Redispatch 2.0**“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zum neuen Redispatchregime auf.

1.1 „Umsetzungsfragenkatalog Redispatch 2.0“

Der „Umsetzungsfragenkatalog Redispatch 2.0“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Vor Veröffentlichung wird das Dokument der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann. Der Umsetzungsfragenkatalog wird nach Erfordernis erweitert.

2 Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-059

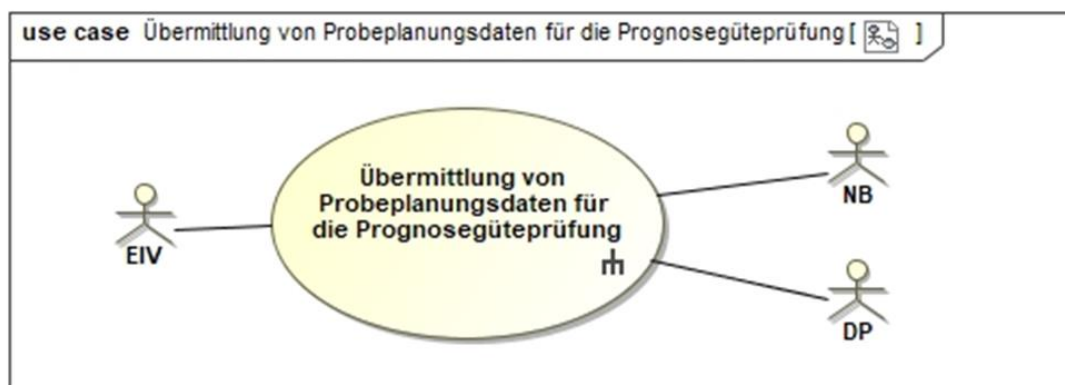
2.1 Anlage 1 „Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit“

Redispatch_001	
Wie erfolgt die Übermittlung von Planungsdaten zur Beurteilung der Prognosegüte?	
Quelle	<p>BK6-20-059, Anlage 2, Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells</p> <p>BK6-20-059, Anlage 1, Anhang: Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung</p>
Frage/Regelungslücke	<p>Innerhalb des Wechselprozesses nach Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells vom Prognosemodell in das Planwertmodell, wird als Vorbedingung für einen Wechsel, die Voraussetzungen entsprechend des Kriterienkatalogs zur Zuordnung zum Planwert- bzw. Prognosemodell angeführt. In Anlage 1, Anhang: Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung, wird die Übermittlung von Planungsdaten zur Beurteilung der Prognosegüte als Voraussetzung genannt und beschrieben. Ein Prozess mit entsprechendem Use-Case hierzu existiert nicht.</p>

Lösung

Die Übermittlung der Probeplanungsdaten erfolgt gemäß nachfolgendem Use-Case.

UC: Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung

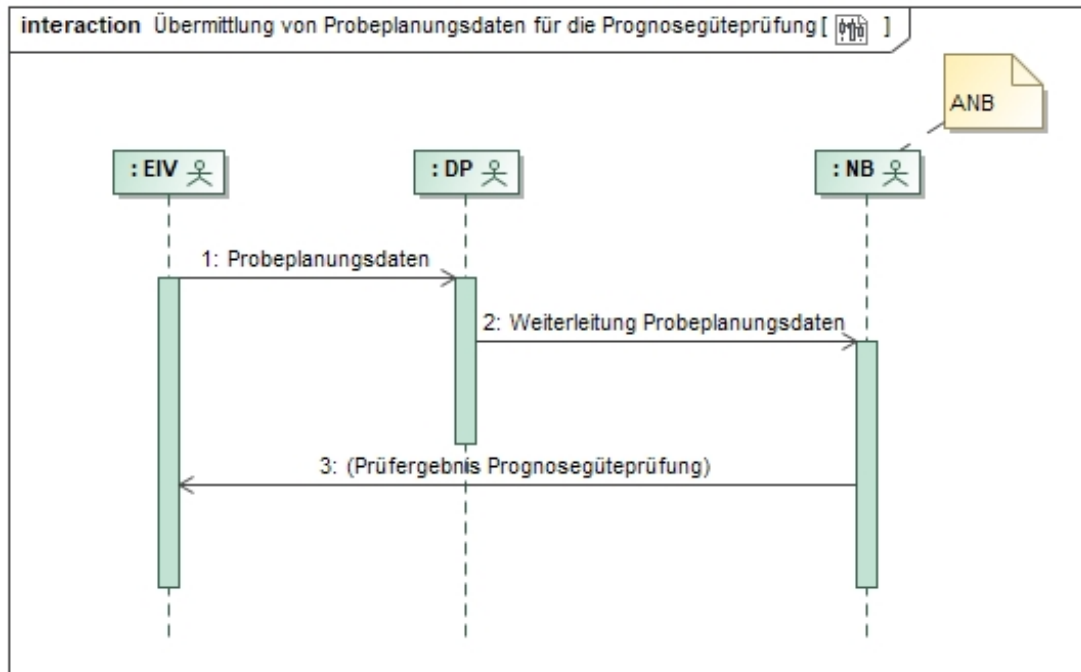


Use-Case-Name	Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung
Prozessziel	Der EIV hat die Ergebnisse aus der Prognosegüteprüfung auf Basis der von ihm versandten Probeplanungsdaten der SR erhalten.
Prozessbeschreibung	Der EIV sendet Probeplanungsdaten für eine SR an den DP. Dieser leitet die Daten an den ANB weiter. Der ANB verwendet diese Daten ausschließlich für die Prognosegüteprüfung. Jede Änderung und Aktualisierung der Probeplanungsdaten für diese SR wird über diesen Prozess übermittelt. Liegt dem ANB die nötige Anzahl an Probeplanungsdaten vor, ermittelt er das Prüfergebnis und teilt es dem EIV mit.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • EIV • NB • DP
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Prognosemodell wird für die SR angewendet. • Dem ANB liegen die Stammdaten zu der SR vor. • Dem ANB liegt eine Anfrage für den Wechsel des Bilanzierungsmodells für diese SR vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom Prüfergebnis kann der EIV das Bilanzierungsmodell wechseln
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--

Weitere Anforderungen

- Der ANB kann zwischen Probeplanungsdaten und Planungsdaten unterscheiden.

SD: Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Probepplanungsdaten	Initiale tägliche Übermittlung bis D-2 14:30 Uhr sowie Übermittlung von Aktualisierungen mindestens ab D-1 14:30 Uhr (bei mindestens Änderung von ≥ 10 MW oder ≥ 10 % in Bezug auf die installierte Leistung einer SR). Die Übermittlung erfolgt spätestens 60 Minuten vor der betroffenen Viertelstunde, wenn nicht der Anlagenbetreiber und der Anschlussnetzbetreiber die nachträgliche Übermittlung der Planungsdaten vereinbart haben.	Die Probepplanungsdaten werden in Form von Zeitreihen in $\frac{1}{4}$ -stündlicher Auflösung geliefert. Für die Testphase muss der EIV nach Anmeldung zum Planwertverfahren dem Anschlussnetzbetreiber für mindestens vier Wochen (lediglich unterbrochen durch Viertelstunden, in denen Redispatch-Maßnahmen stattgefunden haben, oder Zeiten, in denen Regelleistung erbracht wurde) viertelstundenscharfe Ex-ante-Planungsdaten zu mindestens 2016 (21 Tage à 96 Viertelstunden) auswertbaren Viertelstunden übermitteln.
2	Weiterleitung Probepplanungsdaten	Unverzüglich, spätestens 30 Sekunden nach Empfang.	
3	Prüfergebnis Prognosegüteprüfung	Spätestens bis 10 WT nachdem für mindestens vier Wochen (lediglich unterbrochen durch Viertelstunden, in denen Redispatch-Maßnahmen stattgefunden haben, oder Zeiten, in denen Regelleistung erbracht wurde) viertelstundenscharfe Ex-ante-Planungsdaten zu mindestens 2016 (21 Tage à 96 Viertelstunden) auswertbaren Viertelstunden übermittelt wurden.	
Sta- tus	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU		

Redispatch_002

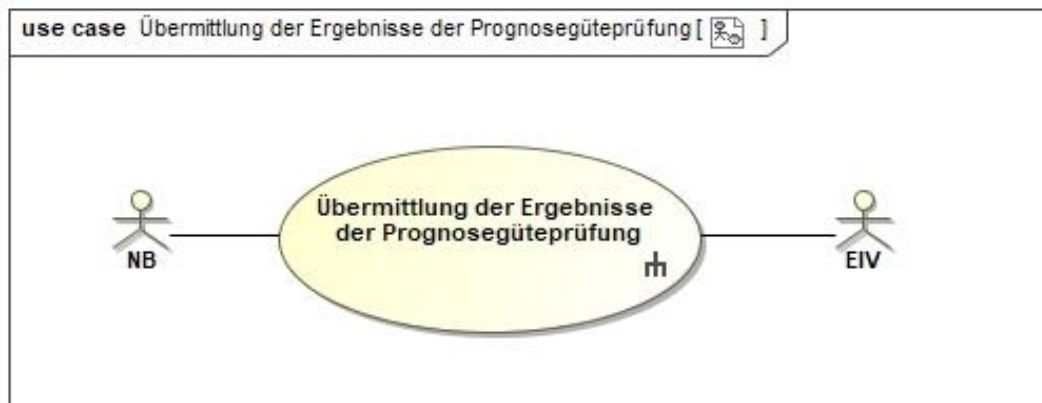
Wie erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse des Monitorings der Prognosegüteüberprüfung?

Quelle BK6-20-059, Anlage 2, Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells
BK6-20-059, Anlage 1, Anhang: Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung

Frage/Regelungslücke Innerhalb des Wechselprozesses nach Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ Abschnitt III. **Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells** vom Prognosemodell in das Planwertmodell, wird als Nachbedingung im Erfolgsfall der Start des Monitorings der Prognosegüte (s. Ampelmodell) angeführt. Ein Prozess mit entsprechendem Use-Case hierzu existiert nicht.

Lösung Die Übermittlung der Ergebnisse erfolgt gemäß nachfolgendem.

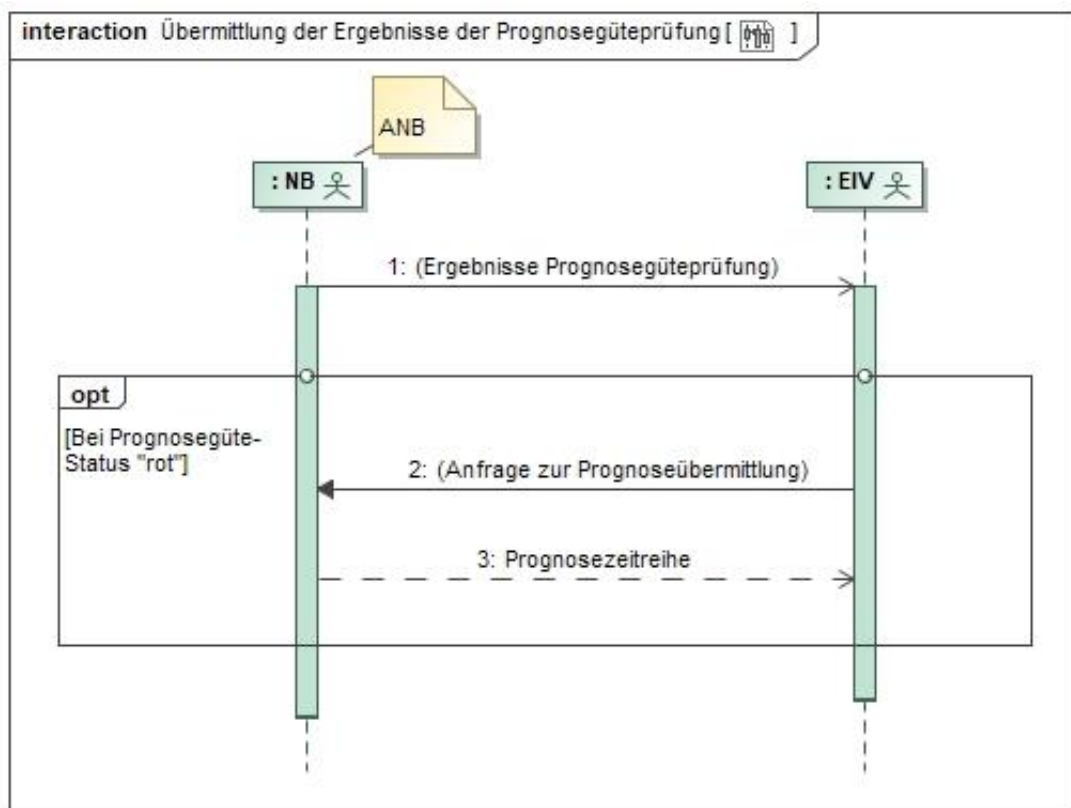
UC: Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung



Use-Case-Name	Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung
Prozessziel	Der EIV hat die Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung für die SR erhalten.
Use-Case-Beschreibung	Der ANB übermittelt dem EIV die Ergebnisse des Monitorings der Prognosegüteüberprüfung für die SR. Der EIV kann, sofern die Ergebnisse den Prognosegütestatus „rot“ haben, die verwendeten Prognosezeitreihen beim ANB anfordern. Der ANB übermittelt dem EIV die Prognosezeitreihen für den angeforderten Zeitraum.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • EIV

Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> Die Werte MAE_{rel}, MAE_{NB}, $MAE_{EIV/BTR}$ und $ME_{EIV/BTR}$ und der Status (grün, gelb, orange, rot) wurden durch den ANB für die SR bestimmt. Die SR ist im Planwertmodell. Der ANB hat entschieden, eine Prognosegüteüberprüfung durchzuführen oder ein betroffener Netzbetreiber hat die Prognosegüteüberprüfung angefordert.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der EIV kann die Informationen zur Prognosegüte verwenden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

SD: Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Ergebnisse Prognosegüteüberprüfung	Bis zum 10. Werktag des Folgemonats, wenn eine Überprüfung stattfindet.	Übermittlung erfolgt für die vergangenen sechs Monate, sofern vorhanden.
2	Anfrage zur Prognoseübermittlung	Bei Bedarf und bis spätestens 3 Monate nach Erhalt des Ergebnisses der Prognosegüteüberprüfung	Wenn der Status auf „rot“ steht, kann der EIV die ANB-Prognose anfragen, die zum Status rot geführt hat. In der Anfrage gibt der EIV insbesondere den Zeitraum an, für den er die Daten benötigt. Hinweis: Ergibt sich der Status rot aufgrund der Statusmeldungen mehrerer Vormonate, so sind die ANB-Prognosen der entsprechenden Vormonate zu übermitteln.
3	Prognosezeitreihe	Spätestens drei WT nach Erhalt der Anfrage	ANB übermittelt seine Prognose(n), welche zum Status rot geführt hat/haben, in viertelstündlicher Auflösung.
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU		

Redispatch_003

Welche Berücksichtigung finden Tranchen in der Definition der Steuerbaren Ressourcen?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	Anwendungshilfe Anlagenbetreiber (1.1.1 und 2.2.1) BK06-20-059: Anlage 1 Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit (Kapitel 2.1.2, 2.2.2); BK06-20-059: Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch (UC 3.1.1.)			
Frage/Regelungslücke	Wie werden Tranchen bei der Bildung einer SR berücksichtigt?			

Lösung	<p>Es gibt keinen direkten Zusammenhang zwischen SR und Tranchen. Tranchen entstehen durch die prozentuale Aufteilung einer Marklokation auf unterschiedliche Lieferanten gem. MPES, SR aufgrund ihrer Steuerbarkeit und der Zuordnung von TR.</p> <p>Für eine SR bedeutet dies, dass bei der Bildung der SR die technische Fernsteuerbarkeit von Gesetz wegen im Vordergrund steht und es keine Abhängigkeit zu Tranchen geben muss.</p> <p>Im EEG ist in §9, Abs. 2 u. a. geregelt, dass alle Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein/werden müssen, „mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann“. Dieser gesetzlichen Vorgabe ist unabhängig von Eigentumsanteilen und Tranchen Folge zu leisten.</p>
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

2.2 Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“

Redispatch_004			
Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung			
Fahrplananpassung nach Abruf im Duldungsfall			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch, Kapitel II 3.2.1 UC: Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung BK6-20-059, Beschluss vom 06.11.2020, S. 52		
Frage/Regelungslücke	<p>Im Beschluss steht zum Use-Case „Übermittlung des Prognosefahrplans im Prognosemodell“, dass vom Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten im Prognosemodell kein neuer Fahrplan zu übermitteln ist.</p> <p>In der Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch im UC: Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung wiederum steht als Nachbedingung im Erfolgsfall ohne Einschränkung auf das Planwertmodell:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrpläne können zwischen BKV (des anfordernden NB) und BKV (des Lieferanten) angepasst werden. <p>Welche Aussage ist hier nun zutreffend? Ist hier nun doch ein neuer Fahrplan durch den BKV (des LF) im Prognosemodell zu übermitteln</p>		

Lösung	Die Nachbedingung im Use-Case 3.2.1. ist ein „kann“ und in Bezug auf das Planwertmodell zu lesen.
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

Redispatch_005				
Übermittlung von Planungsdaten im Planwertmodell				
Für welches Objekt sind die Planungsdaten im Planwertmodell zu übertragen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“, Use-Case: Übermittlung von Planungsdaten im Planwertmodell BK6-20-061, Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“			
Frage/Regelungslücke	<p>In der Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ ist im Use-Case „2.5 Übermittlung von Planungsdaten im Planwertmodell“ eindeutig geregelt, dass der EIV die Planungsdaten im Planwertmodell für eine SR zu übertragen hat. Die zugehörigen Datenformatbeschreibungen sind dazu passend ausgeprägt.</p> <p>In der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ des Beschluss BK6-20-061 ist folgende Formulierung im Abschnitt 2. Planungsdaten unter 2.1. in der Zeile „Objekt“ zu finden: „Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen“.</p> <p>Welche der Aussagen ist in der Prozessausgestaltung und in den Datenformaten zu berücksichtigen?</p> <p>Für welches Objekt, SR oder TR sind die Planungsdaten im Planwertmodell zu übertragen?</p>			
Lösung	Da Abrufe ausschließlich auf der Ebene der SR erfolgen, müssen auch die Planungsdaten auf der Ebene der SR ausgetauscht werden, um die Abrufe effizient und fehlerfrei ermitteln, austauschen, durchführen und abwickeln zu können. Somit ist in der Anlage des Beschluss BK6-20-061 die Zeile „Objekt“ in den Datenformaten für das Objekt: „Steuerbare Ressource“ umgesetzt worden. Die Nichtbeanspruchbarkeiten sind gemäß Use-Case 2.6 unabhängig vom Bilanzierungsmodell zu übermitteln und können entweder für die TR oder die SR mitgeteilt werden.			
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU			

Redispatch_006

Übermittlung von angereicherten Stammdaten bzw. Übermittlung Stammdatenänderung vom (Anschluss-)NB (verantwortlich) ausgehend

Ist der ANB verpflichtet die Nettonennleistung zu jeder TR einer SR anzugeben?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2, UC "Übermittlung von angereicherten Stammdaten" bzw. UC "Übermittlung Stammdatenänderung vom (Anschluss-)NB (verantwortlich) ausgehend"			
Frage/Regelungslücke	<p>Für die Nichtbeanspruchbarkeiten ist festgelegt, dass anzugeben ist, welche physikalische Leistung der TR (bzw. SR) nicht genutzt werden kann. Diese Regelung existiert deshalb, um keine Aussagen treffen zu müssen, wenn sich die TR (bzw. SR) ohne Einschränkungen der Verfügbarkeit im Regelbetrieb befindet.</p> <p>Fachlich relevant ist aber nicht die nicht verfügbare, sondern die trotz einer Nichtverfügbarkeit weiterhin verfügbare Leistung der TR (bzw. SR). Um diese ermitteln zu können, muss die Differenz aus Nettonennleistung und Nichtbeanspruchbarkeit bekannt sein. Die Frage ist, wer sicherstellt, dass der Wert der Nettonennleistung (_Produktion) vorliegt.</p> <p>Da der EIV nicht verpflichtet ist, die Information zu Nettonennleistung im Rahmen der Stammdatenprozesse der Anlage 2 zum Beschluss BK6-20-059 (unter Berücksichtigung der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ des Festlegungsverfahrens BK6-20-061, Kapitel 1) dem ANB zur Verfügung zu stellen, diese aber zwingend benötigt wird, ergibt sich daraus unseres Erachtens eine Verpflichtung zur Übermittlung der Nettonennleistung spätestens durch den ANB im Zuge der Anreicherung der Stammdaten (UC-Übermittlung von angereicherten Stammdaten). Sofern er die Nettonennleistung anreichern muss, hat er sich diese aus dem Marktstammdatenregister der BNetzA oder über einen anderen sichergestellten Weg zu beschaffen.</p> <p>Ist der ANB verpflichtet, die Nettonennleistung zu jeder TR einer SR anzugeben und dafür zu sorgen, dass immer der aktuell gültige Wert der Nettonennleistung allen berechtigten NB der SR vorliegt?</p>			
Lösung	Ja, der ANB ist verpflichtet, die Nettonennleistung zu jeder TR einer SR anzugeben und dafür zu sorgen, dass immer der aktuell gültige Wert der Nettonennleistung allen betroffenen NB der SR vorliegt.			
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU			

3 Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-061

Redispatch_007				
Übermittlung von Echtzeitdaten via DP				
Können Echtzeitdaten über den DP zwischen EIV(AB) und ANB ausgetauscht werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-061, Beschluss Kapitel 3.2.1.1. Adressat der Übermittlungsverpflichtung und Verantwortlichkeiten			
Frage/Regelungslücke	<p>BK6-20-061, Anlage zum Beschluss - 4. Echtzeitdaten</p> <p>Gemäß Beschluss der Festlegung BK6-20-061 (Seite 11 Absatz 1) gilt: „Bedient sich der Anschlussnetzbetreiber für den Empfang der Daten der Marktrolle eines Data Providers (vgl. auch hierzu Beschluss BK6-20-059), hat der Anlagenbetreiber mit ordnungsgemäßer Übermittlung an den Data Provider seine Verpflichtungen erfüllt.“</p> <p>Gemäß Festlegung BK6-20-061, Anlage 1, umfassen diese Daten auch Echtzeitdaten. Können damit auch Echtzeitdaten über den DP zwischen EIV(AB) und ANB über den DP ausgetauscht werden?</p>			
Lösung	Echtzeitdaten oder weitere Daten aus Anlage 1, die nicht in den derzeit festgelegten Datenformaten übermittelt werden, werden weiterhin auf den bilateral abgestimmten Wegen zwischen Anlagenbetreiber (oder seinen Beauftragten) und ANB ausgetauscht.			
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	03.05.2021	Erstveröffentlichung BDEW Redispatch_001, Redispatch_002
V.1.1	30.06.2021	Erste Verbände-Veröffentlichung (BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU) Redispatch_001: Ergänzung SD-Schritt 3, Präzisierung des Prozessziels, der Prozessbeschreibung und der Nachbedingung im Erfolgsfall, Präzisierung der Pfeilspitzen im SD Redispatch_002: Präzisierung der Pfeilspitzen im SD, Präzisierung der Use-Case-Beschreibung Redispatch_003, Redispatch_004, Redispatch_005, Redispatch_006, Redispatch_007: neu ergänzt